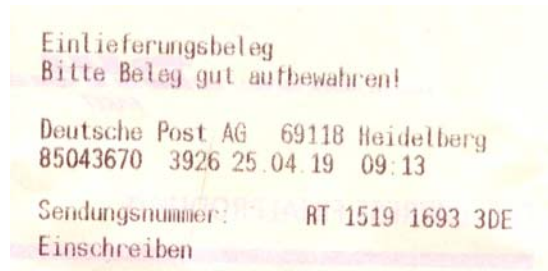


Offener Brief an die Leitung der LOK Metzingen

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als <http://www.chilingeffects.de/dold4-lok.pdf>

Einschreiben

Landesoberkasse Baden-Württemberg
– Außenstelle Metzingen –
Reutlinger Straße 80
72555 Metzingen



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorsitzende Richter Reinhard Dold vom Landgericht Heidelberg hat durch den Beschluß 3 T 3/19 eine Rechtsbeugung begangen (§ 339 StGB), und zwar eine Rechtsbeugung durch Verschweigen einer Verzögerungsrüge (zu den Details siehe Dokument "*Rechtsbeugung durch Verschweigen, Teil 2*", unten ab Seite 4 abgedruckt und im Internet verfügbar als <http://www.chilingeffects.de/dold4.pdf>).

Da Richter Reinhard Dold eine Rechtsbeugung begangen hat, schulde ich auch keine Gerichtskosten. Am Schluß des Dokuments "*Rechtsbeugung durch Verschweigen*" heißt es deshalb (siehe Seite 7):

Zur Vollendung seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung wird Richter Reinhard Dold wieder die Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Kosten durch den Gerichtsvollzieher anordnen (<http://www.chilingeffects.de/dold3.pdf>, "*Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten*"), um auf diese Weise die Vorsätzlichkeit seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung selbst zu dokumentieren.

Zum Nachweis der Vorsätzlichkeit der von Richter Reinhard Dold begangenen Rechtsbeugung darf ich die von der Leitung der LOK Metzingen verantwortete Rechnung für die nicht-geschuldeten Kosten keinesfalls freiwillig überweisen, weil sonst Richter Reinhard Dold und die Leitung der LOK gegenüber den Strafverfolgungsbehörden behaupten würden, daß infolge der freiwilligen Zahlung der Rechnung keine Nötigung gemäß § 240 StGB zur Zahlung einer nicht-geschuldeten Rechnung vorliegen würde.


Deshalb muß ich darauf bestehen, daß die LOK die nicht-geschuldete Kostenrechnung (siehe Seite 2) gegen meinen ausdrücklich erklärten Willen zwangsweise einzieht, indem die LOK bei mir die 60 Euro als drei numerierte 20-Euro-Scheine durch einen Gerichtsvollzieher einziehen läßt (siehe Seite 3).

Nur durch die zwangsweise Einziehung der nicht-geschuldeten Kosten gegen meinen erklärten Willen kann ich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nachweisen, daß der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold und die Leitung der LOK Metzingen vorsätzlich gegen § 240 StGB verstoßen haben, indem sie mich vorsätzlich zur Zahlung einer nicht-geschuldeten Kostenrechnung genötigt haben.

Die Leitung der LOK kann später gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht behaupten, sie hätte dieses Einschreiben vor der zwangsweisen Einziehung der nicht-geschuldeten Kosten nicht gelesen.

Das Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

Landesoberkasse Baden-Württemberg Postfach 1354 72544 Metzingen

01 303B 6552 42 B000 2CBE
DV 04.19 0,70 Deutsche Post 

*9259*0000715*2304*



Fragen

- zum Inhalt der Kostenrechnung
- zur Berechnung der Kosten oder
Einwendungen gegen diese Kostenrechnung richten Sie bitte direkt an:

Landgericht Heidelberg

Kurfürstenanlage 21
69115 HEIDELBERG
Tel-Nr. 06221/590

unter Angabe der Geschäftsnummer:
3 T 3/19

Kostenrechnung

Die Dienststelle Landgericht Heidelberg hat den unten errechneten Betrag von **60,00 EUR** in der Sache

zur Zahlung festgesetzt.
Ihr Zeichen:

Kassenzeichen: 1934190024650

(Bei Zahlung / Antwort unbedingt angeben)

Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis 06.05.2019 auf das Konto der Landesoberkasse:

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05
BIC : SOLADEST600

Bei Zahlung stets anzugeben:

1934190024650

Schlüssel	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert in EUR	Betrag in EUR
01812	Beschwerdeverfahren; § 3II GKG	0,00	60,00

Gesamtbetrag: 60,00 EUR
Anteil: 1/1 Betrag: 60,00 EUR
abzüglich anzurechnende Beträge: 0,00 EUR
noch zu zahlen: 60,00 EUR

Landesoberkasse Baden-Württemberg
-Außenstelle Metzingen -
Reutlinger Str. 80 72555 METZINGEN
Telefon:(07123) 168-582
Fax: (07123) 168-249



Landgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 21
69115 HEIDELBERG
Tel-Nr. 06221/590

Diese Kostenrechnung wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.
Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Kostenrechnung.



RA5324253594

253594

20

EURO
ΕΥΡΩ
ЕВРО



EA1670541418

541418

20

EURO
ΕΥΡΩ
ЕВРО



UA2314332669

332669

20

EURO
ΕΥΡΩ
ЕВРО

Richter Reinhard Dold

Rechtsbeugung durch Verschweigen

Teil 2

Schon vor einem Jahr hatte Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß 3 T 2/18 vom 09.03.2018 zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung behauptet, ich hätte eine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben, was nicht der Wahrheit entsprach, wie jedermann anhand der Aktenstücke selbst nachprüfen kann, die ich vor einem Jahr durch folgende drei Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe:

<http://www.chillingeffects.de/dold.pdf>

"Rechtsbeugung durch Verschweigen"

<http://www.chillingeffects.de/dold2.pdf>

"Nichterhebung von Kosten (§ 21 GKG)"

<http://www.chillingeffects.de/dold3.pdf>

"Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten"

Jetzt hat der Vorsitzende Richter Reinhard Dold durch seinen Beschluß 3 T 3/19 vom 16.04.2019 erneut exakt dieselbe bewußte Rechtsbeugung begangen, indem er genau wie vor einem Jahr erneut bewußt wahrheitswidrig behauptet, ich hätte am 11.03.2019 eine "Untätigkeitsbeschwerde" erhoben.

In meinem Schriftsatz vom 11.03.2019 schrieb ich an das Amtsgericht Heidelberg unter dem Rubrum "Verweigerung der Entscheidung zwecks jahrelanger Prozeßverschleppung", daß "das Amtsgericht, das den Prozeß seit 2013, **also seit sechs Jahren**, verzögert und verschleppt, Mahnungen zwecks absichtlicher jahrelanger Prozeßverzögerung und Prozeßverschleppung ignoriert".

In meinem Schriftsatz vom 11.03.2019 kommt nachweislich weder das Wort "untätig" noch das Wort "Untätigkeitsbeschwerde" vor. Es ist möglich, daß Richter Dold die Originalurkunde vom 11.03.2019 unter Verstoß gegen § 267 StGB durch Einfügung des Wortes "Untätigkeitsbeschwerde" fälschte, um dann zwecks Rechtsbeugung von der "Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019" zu sprechen. Doch habe ich die Originalurkunde vom 11.03.2019 mit der roten Unterschrift gescannt. Daher kann das LKA nachweisen, daß das Wort "Untätigkeitsbeschwerde" im Original nicht vorkam, so daß es Richter Dold nichts nützt, falls er die Originalurkunde diesbezüglich gefälscht haben sollte.

Nachdem der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold mir vor einem Jahr in seinem Beschluß 3 T 2/18 bewußt wahrheitswidrig eine "Untätigkeitsbeschwerde" vorwarf, die ich gar nicht erhoben hatte, habe ich am 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG eine "Verzögerungsrüge" erhoben, denn der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold kann Verzögerungsrügen nicht als unzulässig verwerfen, sonst müßte der rechtsbeugende Richter zuvor das GVG abschaffen, was ihm kaum gelingen dürfte.

In § 198 Abs. 3 GVG heißt es:

*"Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (**Verzögerungsrüge**). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine **Wiederholung der Verzögerungsrüge** ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. ... "* (§ 198 Abs. 3 GVG)

Der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold weiß, daß ich am 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 GVG eine "**Verzögerungsrüge**" erhoben habe, und der rechtsbeugende Richter Reinhard Dold weiß, daß mein Schriftsatz vom 11.03.2019, worin die Wörter "verzögern" und "Verzögerung" vorkommen, eine "**Wiederholung der Verzögerungsrüge**" vom 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 GVG ist.

Die an das Amtsgericht Heidelberg gerichtete Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 lautete wie folgt:

Verzögerungsrüge

In dem obigen EV-Verfahren wird die Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerügt.

Als Betroffener bringe ich zum Ausdruck, daß ich mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden bin.***

*** *"Der Betroffene muss zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen. ... Ein Begründungserfordernis erscheint aus zwei Gründen entbehrlich: Richter brauchen keine Belehrung zur Verfahrensgestaltung, und außerdem wären Verfahrensbeteiligte, die nicht anwaltlich vertreten sind, mit solchen Begründungsanforderungen überfordert."*
(BT-Drucksache 17/3802, Seite 21)

Es ist möglich, daß Richter Reinhard Dold, der in seinem Beschluß 3 T 3/19 zwecks Rechtsbeugung meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 bewußt verschweigt, die Originalurkunde vom 22.06.2018 unter Verstoß gegen § 274 StGB mittels Urkundenvernichtung/unterdrückung aus der Akte entfernte. Jedoch würde dem rechtsbeugenden Richter Dold die Entfernung der Originalurkunde nichts nützen, denn Rechtsanwältin Andrea Hesse, die für mich eine gescannte PDF-Datei der Prozeßakte anfertigte, hat auch die Originalurkunde dieser Verzögerungsrüge gescannt, so daß das LKA eine Entfernung der Originalurkunde aus der Akte anhand der gescannten PDF-Datei nachweisen könnte.

Mein Schriftsatz vom 11.03.2019 war also die Wiederholung der Verzögerungsrüge vom 22.06.2018. Diese Wiederholung war am 11.03.2019 "*nach sechs Monaten möglich*" (siehe § 198 Abs. 3 GVG). Richter Reinhard Dold darf mir weder meine Verzögerungsrüge noch meine Wiederholung verbieten, und er darf nicht meine Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 in eine Untätigkeitsbeschwerde umdeuten.

Indem Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß meine Verzögerungsrüge bewußt verschwiegen hat ("*Rechtsbeugung durch Verschweigen*", vgl. [dold.pdf](#)), hat er bewußt eine Rechtsbeugung begangen.

Jetzt hat also der Vorsitzende Richter Reinhard Dold durch seinen Beschluß 3 T 3/19 vom 16.04.2019 erneut exakt dieselbe bewußte Rechtsbeugung begangen, indem er genau wie vor einem Jahr erneut bewußt wahrheitswidrig behauptet, ich hätte am 11.03.2019 eine "*Untätigkeitsbeschwerde*" erhoben.

Wenn Richter Reinhard Dold jetzt nicht genau wie vor einem Jahr das Verbrechen der Rechtsbeugung hätte begehen wollen, dann hätte er in seinem Beschluß obige Verzögerungsrüge nicht verschwiegen.

Der Vorsitzende Richter Reinhard Dold beging also erneut eine Rechtsbeugung durch Verschweigen.

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

3 T 3/19

23 C 212/13 AG Heidelberg



Landgericht Heidelberg

Beschluss

In Sachen

wegen einstweiliger Verfügung
hier: Beschwerde

hat das Landgericht Heidelberg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dold als Einzelrichter am 16.04.2019 beschlossen:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Antragsgegners vom 11.03.2019 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die vom Antragsgegner erhobene Untätigkeitsbeschwerde, mit der er sich dagegen wendet, dass

das Amtsgericht Heidelberg über ein Ablehnungsgesuch nicht zeitnah entschieden habe, ist mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen. Jedenfalls seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302) am 03.12.2011 ist die nach früherer Rechtslage von einzelnen Gerichten und Teilen der Literatur befürwortete Untätigkeitsbeschwerde nicht mehr statthaft, da die Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren dort abschließend geregelt sind (BGH NJW 2013, 385 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Dold
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 17.04.2019



Cecchetti
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Wenn der Richter Reinhard Dold als der Vorsitzende der Zivilkammer 3 am Landgericht Heidelberg das Verbrechen der Rechtsbeugung nicht bewußt hätte begehen wollen, dann hätte der Vorsitzende Richter Reinhard Dold in seinem Beschluß meine Verzögerungsrüge nicht bewußt verschwiegen.

Zur Vollendung seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung wird Richter Reinhard Dold wieder die Zwangsvollstreckung der nicht-geschuldeten Kosten durch den Gerichtsvollzieher anordnen (<http://www.chillingeffects.de/dold3.pdf>, "*Beitreibung nicht-geschuldeter Kosten*"), um auf diese Weise die Vorsätzlichkeit seines bewußt-gewollten Verbrechens der Rechtsbeugung selbst zu dokumentieren.